

4. Art der Tätigkeit, für die die Erlaubnis beantragt wird

alle Bewachungen (unbeschränkte Erlaubnis)

oder

sonstige Bewachungen nach § 34a Abs. 1a Satz 1 GewO (für die mit der Durchführung beauftragte Person ist ein Unterrichtsnachweis erforderlich)

5. Erforderliche Unterlagen

1. Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes für Antragsteller/in – bei juristischen Personen für die Gesellschaft und für jede zur Vertretung berufene Person, im Original
 ist beantragt ist beigelegt
2. Bescheinigung in Steuersachen des Gemeindesteueramtes / der Stadtkasse für Antragsteller/in (früher: Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) – bei juristischen Personen für die Gesellschaft und für jede zur Vertretung berufene Person, im Original
 ist beantragt ist beigelegt
3. Kopie Personalausweis (Vor- und Rückseite) oder Reisepass mit Meldebescheinigung
4. Kopie des Nachweises über die erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung nach § 34a Gewerbeordnung oder anerkanntsfähige andere Nachweise für Antragsteller/in (bei juristischen Personen für gesetzliche Vertretung, soweit sie mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben direkt befasst ist – ist keine gesetzliche Vertretung mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben direkt befasst, muss zumindest eine Betriebsleiterin bzw. ein Betriebsleiter einen entsprechenden Nachweis haben)
5. Nachweis der erforderlichen Haftpflichtversicherung gemäß § 6 Bewachungsverordnung
6. Bei juristischen Personen **zusätzlich**:
Gesellschaftsvertrag (ausschließlich bei Gesellschaften in Gründung)
 ist beantragt ist beigelegt

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben wird versichert und der Zuverlässigkeitsüberprüfung zugestimmt. Mir ist bekannt, dass die Ausübung des Gewerbes vor Erteilung der Erlaubnis unzulässig ist.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragsteller/in 1 bzw. der vertretungsberechtigte Person
1

Unterschrift des Antragsteller/in 2 bzw. der vertretungsberechtigte Person
2

Hinweise

- Das Erlaubnisverfahren ist gebührenpflichtig.
- Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit werden gemäß § 34a Gewerbeordnung durch die Behörde mindestens eingeholt: Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis des zentralen Vollstreckungsgerichts (§ 882b ZPO), Auskunft des Insolvenzgerichts, Auskunft aus dem Bundes- und Gewerbezentralregister, Sicherheitsüberprüfung durch Polizei und Verfassungsschutz, Handelsregisterauszug (bei juristischen Personen und Handelsgesellschaften)
- Ausländer, die sich in Deutschland aufhalten und selbstständig oder nichtselbstständig tätig werden wollen, benötigen einen hierzu berechtigenden deutschen Aufenthaltstitel, soweit sie nicht die Staatsangehörigkeit eines EU/EWR-Mitgliedsstaates haben.
- Der Gewerbebetrieb darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden. Der Beginn ist gemäß § 14 Gewerbeordnung anzuzeigen (Gewerbebeanmeldung). Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße geahndet werden.